

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 21

Artikel: Aenderungen des Niederländischen Wehrgesetzes (Militie Wet) von
1901

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tionsaspiranten, die Kompagnieinstruktoren beigegeben werden und unter deren Anleitung in die Tätigkeit hineinwachsen.

Das dritte Erfordernis zur Hebung der Bedeutung der Instruktoren ist die Zusammengehörigkeit zur Truppe und besonders zum Cadre, das sie berufen sind auszubilden. — In dieser Beziehung steht es bitterbö. Nicht allein deswegen, weil man gezwungen ist, die Instruktoren bald da bald dorthin zu schicken, sondern weil dies etwas ist, auf das man bei uns gar nie acht gegeben hat. Die vorhandenen tagtäglichen krassen Beispiele zum Beweis der Behauptung sollen nicht angeführt werden, es möge genügen an der Darlegung, wie es nach hierseitiger Meinung sein sollte.

Instruktor und Truppe müssen zu einander gehören, der Instruktor muss mit der Truppe durch alle Fasern des Interesses und des Ehrgeizes fest verwachsen sein. Deswegen muss er die Truppen derselben Einheiten während einer Reihe von Jahren ausbilden; aus der Schule, in der er sich befindet, darf er nicht aus was immer für einem Grund für länger oder kürzer irgendwo anders hin abkommandiert werden. Er ist als Truppen- oder Generalstabsoffizier dort eingeteilt, wo er ausbildet, und wenn er als Instruktor versetzt wird, so hat dies auch seine Versetzung als eingeteilter Offizier zur Folge.

Nur auf diese Art verwächst der Instruktor mit der Truppe und das Resultat davon wird binnen kurzem sowohl in der Ausbildung als auch im Verhältnis der Instruktoren und Truppenoffiziere zu einander hell zutage treten.

Vor 1874 hatten die Instruktoren des Kantons Bern eine besondere Uniform, sie waren eine staatliche Institution, gleich wie die Landjäger, und wenn sie schon die Lehrer der Armee waren, so standen sie doch eigentlich in keinem nähern Verhältnis zu ihr. Die Militärorganisation von 1874 gab zwar den Instruktoren die gleiche Uniform wie den andern Offizieren, aber hatte doch die Absicht, sie ausser die Armee zu stellen. In damaligen Zeiten hatte man noch kein ordentliches Verständnis für die Bedeutung der Zusammengehörigkeit. Unser heutiges Gesetz hat die grosse Bedeutung erkannt und will den alten Gegensatz von Instruktoren und Truppenoffizieren verschwinden machen. Es ist nur die zähe Macht alter Gewohnheiten, wenn heute noch die Instruktoren bald da bald dorthin geschickt werden, wie man sie gerade braucht, ungefähr gleich wie die Eisenbahnkondukteure, die auch an den Personen, die sie transportieren, kein andres Interesse haben sollen, als das der beruflichen Pflichterfüllung ihnen gegenüber. Nur diese zähe Macht ist die Ursache, dass man gar nichts weiter daran findet, wenn der Instruktor

in einer andern Division als Truppenführer eingeteilt ist, als dort, wo er mit Einsatz all seines Könnens und Wissens ausbildet. Für welche Truppe soll er mehr Interesse haben, für diejenige, die er ausbildet, oder für diejenige, die er führt? Für die erstere hat er das berufliche Interesse, für die andre das Interesse des Milizführers, der nach alten Gebräuchen in unsrer Armee die Truppe so nimmt und führt, wie andre sie ihm präpariert haben. Aber dieses Interesse bloss soll der Milizführer von heute nicht mehr haben. Das ist eines der bedeutendsten Ziele des neuen Gesetzes. Dies ist diejenige Aenderung, die noch im schwersten Kampf liegt mit den alten, jedermann, auch den Truppenführern so bequemen Anschauungen und Gewohnheiten.

Zum Schluss unsrer Darlegungen sei noch einmal gesagt, die hier vorgeschlagenen Aenderungen am Instruktionskorps und seiner Verwendung sind nicht etwas, das grosse Kosten oder irgend welche Umwälzungen erfordert, es bedarf nur etwas: das ist die Erkenntnis, dass Aenderungen notwendig sind. Dann ist das richtige Verfahren gleich gefunden. Es braucht gar nicht das hier Angeregte zu sein.

Aenderungen des Niederländischen Wehrgesetzes (Militie Wet) von 1901.

Vor kurzem haben die Niederländischen Generalstaaten verschiedene Aenderungen des Heeresgesetzes von 1901 angenommen, die die Frage des blijvende gedeelte (des bleibenden Teiles) regeln (vgl. M. W. Bl. Nr. 72/08). Nach den bisherigen Bestimmungen blieben die Mannschaften des stehenden Heeres im Frieden bei den Fusstruppen 4, 8 1/2 oder 12 Monate, bei den berittenen Waffengattungen 18 bzw. 24 Monate bei der Fahne. Dagegen sollen nunmehr diejenigen Rekruten der Infanterie, die 8 1/2 Monate aktiv zu dienen haben, in zwei Abteilungen von je 4000 Mann eingeteilt werden, von denen die erste vom 15. März bis 30. November eingezogen bleibt; aus ihr werden bei jedem Bataillon zwei Kompagnien gebildet, wogegen die beiden andern Kompagnien am 31. Mai alle zu viermonatigem Dienst verpflichteten Rekruten einstellen und am 30. September die 2. Abteilung zu 4000 Mann erhalten.

Jahr um Jahr wechselt dies Verfahren zwischen den beiden Kompagnien ab, so dass die beiden Kompagnien, die beispielsweise im Jahre 1909 die vier Monate dienenden Mannschaften und im Herbst die 2. Abteilung der auf 8 1/2 Monate einzustellenden Leute erhalten haben, im Jahre 1910 die erste Abteilung der letzteren im Frühjahr einstellen.

Nach der ersten Ausbildung der Hälfte der acht Monate dienenden Leute bleibt ein Teil noch zwei Monate bei den Fahnen; dessen Stärke ist auf 4000 Mann festgesetzt. Die vier Monate dienenden Leute nehmen zur Hälfte an der Auslosung zu diesem Dienste teil. Auf diese Weise greift die Dienstzeit der verschiedenen Mannschaftskategorien ineinander, wodurch die Formation und Instruktion der Cadres gegen früher bedeutend verbessert und die Mobilmachung erleichtert wird. Die Kompagnien eines jeden Bataillons erhalten nunmehr gleiche Formation und Stärke. Sommer- und Winterdienst werden gleichmässig verteilt.

Durch die neue Anordnung wird ferner eine bessere Ausbildung der Rekruten erzielt, da sie vom Wacht- und Arbeitsdienst entbunden sind, trotzdem die Dienstzeit des bleibenden Teiles von vier auf zwei Monate herabgesetzt wird. Hierdurch fallen 18 328 Dienstage fort, wodurch dem Staate rund 400 000 Mark erspart werden.

Künftighin wird sich im Laufe einer zweijährigen Periode die Dienstzeit der Milizen bei einem Infanteriebataillon wie folgt gestalten:

	bei der 1. und 2. Kompagnie	bei der 3. und 4. Kompagnie
1909	$\left\{ \begin{array}{l} 15. \text{ März} \\ 1. \text{ Juni} \\ 1. \text{ Oktober} \\ 1. \text{ Dezember} \\ 31. \text{ Dezember} \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne Mannschaften} \\ 4 \text{ Monate dienende} \\ 1/2 \text{ des Herbstkontingents der} \\ 81/2 \text{ Monate dienenden} \end{array} \right.$
1910	$\left\{ \begin{array}{l} 1. \text{ Januar} \\ 1. \text{ Februar} \\ 15. \text{ März} \\ 15. \text{ Mai} \\ 1. \text{ Juni} \\ 15. \text{ August} \\ 1. \text{ Oktober} \\ 1. \text{ Dezember} \\ 31. \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 1/2 \text{ des Herbstkontingents der} \\ 81/2 \text{ Monate dienenden} \\ 1/2 \text{ des Frühjahrskontingents} \\ \text{der} 81/2 \text{ Monate dienenden} \\ \text{Bleibender Teil 1 Monat} \\ \text{Bleibender Teil 1 Monat} \\ \text{Bleibender Teil 1 Monat} \\ \text{ohne Mannschaften} \end{array} \right.$
1911	$\left\{ \begin{array}{l} 1. \text{ Januar} \\ 1. \text{ Februar} \\ 15. \text{ März} \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 1/2 \text{ des Herbstkontingents der} \\ 81/2 \text{ Monate dienenden} \\ \text{desgl.} \\ \text{desgl.} \\ \text{desgl.} \end{array} \right.$

Wenn sich diese Bestimmungen bei der Infanterie bewähren, werden sie auf die Fussartillerie und die Genietruppen ausgedehnt. Die Milizen kommen bei diesen Truppengattungen im März zur Einstellung, der bleibende Teil dient hier nach wie vor vier Monate. Bei der fahrenden Artillerie und der Kavallerie werden die Rekruten für die erstere gleichzeitig mit dem Frühjahrskontingent, bei letzterer mit dem Herbstkontingent der 8½ Monate dienenden eingestellt. Reichen die freiwillig sich meldenden Leute nicht aus, so muss auf die betreffenden Kontingente zurückgegriffen werden.

Das gleiche System soll auch auf die Flottenmannschaften Anwendung finden, bei denen die Dienstzeit $3\frac{1}{2}$ bis 4 Monate betragen wird. Die erste Hälfte des Rekrutenkontingents, die am 1. August in die Marine eintritt, löst die im März eingezogene erste Hälfte ab. Nach der Entlassung der zweiten Hälfte verbleibt alsdann ein Zeitraum von etwa einem Vierteljahr, in dem sich keine Mannschaften des Rekrutenkontingents an Bord befinden. Diese Lücke soll durch die Einberufung von Mannschaften im dritten Dienstjahre in zwei Abteilungen, die je eine sechswöchige Uebung abzuleisten haben, ausgefüllt werden.

Die Gesamtdienstzeit beträgt nach der neuen Verordnung 15 Jahre (vom 20. bis zum 35. Lebensjahre), davon 8 in der Miliz, 7 in der Landwehr; die aktive Dienstzeit beziffert sich auf:

8½ Monate bei den nicht berittenen Waffen,	
18 " " " berittenen Waffen,	

4 für 5200 Milizen, die eine gewisse militärische Ausbildung bzw. eine Art vorbereitenden gymnastischen Unterricht genossen haben. Falls die genannte Zahl nicht vorhanden ist, wird auf solche Milizen zurückgegriffen, die hohe Nummern gezogen haben:

10½ Monate für Infanteristen, 12½ Monate für andre nicht berittene Waffen, 24 Monate für berittene Waffen für die Milizen des bleibenden Theils, die durch Auslosung aus dem Kontingent hierzu bestimmt werden, wobei zu bemerken, dass es den Milizen gegen eine bestimmte Geldabgabe gestattet ist, ihre Nummern zu vertauschen.

Die Einberufungen finden statt:

Am 15. März und 1. Oktober jeden Jahres für solche Milizen der Infanterie, die $8\frac{1}{2}$ Monate dienen.

Am 1. Juni für solche, die nur 4 Monate bei der Infanterie dienen.

Am 1. Oktober für Milizen der Kavallerie.

Am 15. März für die nicht berittenen Waffen,
einschl. Infanterie und für die fahrende Artillerie.

Militär-Wochenblatt.